

Satzung des Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

vom 05.02.2010

Inhalt:

§ (1)	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ (2)	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ (3)	Vereinstätigkeit	2
§ (4)	Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	2
§ (5)	Mitgliedschaft.....	3
§ (6)	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ (7)	Beiträge	4
§ (8)	Organe des Vereines	4
§ (9)	Vorstand	4
§ (10)	Mitgliederrat	5
§ (11)	Mitgliederversammlung	5
§ (12)	Kassenprüfung.....	6
§ (13)	Abteilungen	6
§ (14)	Vereinsjugend.....	6
§ (15)	Auflösung des Vereines	7
§ (16)	Inkrafttreten	7

Satzung des Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

vom 05.02.2010

§ (1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein 1946 Waidhofen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waidhofen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ (2) Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
- (2) Der Sportverein Waidhofen e.V. mit Sitz in Waidhofen verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (v. 1.1.1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ (3) Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
 - Förderung des Breitensportes, sowie der Jugend
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ (4) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - nicht über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Mitgliederrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Satzung des Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

vom 05.02.2010

- (5) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Mitgliederrat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Mitgliederrat erlassen und geändert wird.

§ (5) Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Mitgliederrat.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ (6) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Mitgliederrat mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Mitgliederrates ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Mitgliederrates/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Mitgliederrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Satzung des Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

vom 05.02.2010

§ (7) Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am halbjährlich zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung als Anlage veröffentlicht.
- (3) Alle Abteilungen können für ihre aktiven Mitglieder zusätzlich einen Beitrag verlangen.

§ (8) Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Mitgliederrat
- die Mitgliederversammlung

§ (9) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Vereinskassier
 - 1. Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 1. Schatzmeister und 1. Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Mitgliederrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Mitgliederrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 15.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 15.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

Satzung des Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

vom 05.02.2010

- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Mitgliederrat erlassen und geändert wird.

§ (10) Mitgliederrat

- (1) Der Mitgliederrat besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes
 - dem ersten Jugendleiter
 - dem 2. Vereinskassier
 - dem 2. Vereinsschriftführer
 - den Abteilungsleitern
 - sowie fünf weiteren Mitgliedern
- (2) Der Mitgliederrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorstand hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen und den Vorsitz zu führen. Die stellvertretenden Abteilungsleiter können ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Der Mitgliederrat berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ (11) Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies
- der Mitgliederrat beschließt
 - ein Drittel der Mitglieder unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt
 - eine Abteilung beim Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand der auch den Vorsitz führt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher durch Einladung in der Schrobenhausener Zeitung zu erfolgen. Zusätzlich ist die Einberufung mit Tagesordnung im Schaukasten des Vereinsheimes, Mergertsmühle 3, 86579 Waidhofen auszuhängen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und offenen Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei geheimen Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Hat kein Kandidat die einfache Mehrheit auf sich vereinigen können, so entscheidet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den beiden meisten Stimmzahlen. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Fällt auch hier keine Entscheidung, so zählen die Stimmen aus beiden Wahlvorgängen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Stimmenthaltungen sind nur bei Wahlen möglich. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (4) Wahlvorschläge kann jedes Mitglied, der Mitgliederrat und die Abteilungen einbringen. Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn der Vorgeschlagene sich der Wahl stellt. Wird kein gültiger Wahlvorschlag zustande gebracht, so ist innerhalb 21 Tage eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen mit der Angabe des zur Wahl anstehenden Amtes. Auf diese Weise ist nur bei der Wahl des 1. und 2.

Satzung des Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

vom 05.02.2010

Vorstandes, des 1. Vereinskassiers und des 1. Schriftführers zu verfahren. Bei allen übrigen Wahlen ist das Amt von einem Mitgliederrat zu übernehmen. Der Mitgliederrat kann zu einem späteren Zeitpunkt eine bereitwillige Person mit der Übernahme des Amtes betrauen. Die Person wird vom Mitgliederrat durch Stimmenmehrheit bestimmt. Diese Person ist stimmberechtigt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist diese zu wählen.

- (5) Bei nur einem gültigen Wahlvorschlag erfolgt die Wahl offen. Bei mehreren gültigen Wahlvorschlägen hat eine geheime Wahl zu erfolgen. Abstimmungen sind immer offen durchzuführen. Die Wahl des 1. bzw. 2. Vorsitzenden hat immer geheim zu erfolgen. Auf einstimmigen Beschluss können alle Wahlen bzw. Abstimmungen geheim erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ (12) Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wahl kann nur für zwei Wahlperioden ohne Unterbrechung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied in einem Vereins- bzw. Abteilungsorgan und eines Ausschusses sein, sowie eine andere Funktion im Verein oder einer Abteilung aus- üben.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ (13) Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Mitgliederrates rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Mitgliederrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereines für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ (14) Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

Satzung des Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

vom 05.02.2010

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ (15) Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Waidhofen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ (16) Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung beim Registergericht in Kraft. Frühere Satzungen des Vereins werden damit kraftlos.